

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer Ehrungen durch die Stadt Weißenstadt

Die Stadt Weißenstadt erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.Dezember 1999 (GVBl. St. 542) folgende Satzung:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Weißenstadt kann gemäß Art. 16 der Gemeindeordnung Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Weißenstadt hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Diese Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Weißenstadt verleiht.
- (2) Über die Ernennung werden dem Bürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief), sowie eine Medaille und eine Nadel ausgehändigt.
- (3) Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Weißenstadt einzuladen.
- (4) Ehrenbürgern, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten, kann der Stadtrat einmaligen oder laufenden Ehrensold gewähren.

§ 2 Ehrenmedaillen

- (1) Die Stadt Weißenstadt kann an Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besondere Verdienste erworben haben, eine Ehrenmedaille verleihen.
- (2) Die Ehrenmedaille wird in Gold und in Silber am schwarz-weißen Band mit einer Anstecknadel und einer Urkunde verliehen.

§ 3 Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Ehrenmedaille in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken für das Wohl der Stadt Weißenstadt große Verdienste erworben haben, bzw. die den Namen der Stadt Weißenstadt in breiter Öffentlichkeit bekannt gemacht haben.
- (2) Die Ehrenmedaille in Silber kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken für das Wohl der Stadt Verdienste erworben haben, bzw. die den Namen der Stadt Weißenstadt in der Öffentlichkeit bekannt gemacht haben.
- (3) Die Zahl der Träger der Ehrenmedaille in Gold wird auf jeweils 5 lebende Persönlichkeiten begrenzt. Die Zahl der Träger der Ehrenmedaille in Silber wird nicht begrenzt, soll aber ebenfalls strengen Kriterien unterliegen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaillen erfolgt in der Regel in einer öffentlichen Festsitzung des Stadtrates.

§ 4 Ehrenring

Die Stadt Weißenstadt verleiht einen Ehrenring. Er wird an Mitglieder des Stadtrats für 18-jährige Tätigkeit im Stadtrat, an Ortssprecher für 18-jährige Tätigkeit im Stadtrat (unter Einrechnung des Zeitraums zwischen Beginn der Wahlperiode des Stadtrats und Durchführung der Ortssprecherwahlen) sowie an andere Persönlichkeiten für besondere Verdienste, die sie sich für das Wohl der Stadt erworben haben, verliehen.

§ 4 Verleihungsanträge

- (1) Die Bürgermeister, die Fraktionen des Stadtrates und die verschiedenen Ausschüsse des Stadtrates sind berechtigt, geeignete Personen für die Ehrungen nach dieser Satzung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind in der Regel schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen. **Die Verleihung des Ehrenringes an Mitglieder des Stadtrates und Ortssprecher bedarf keines besonderen Antrages und keiner Begründung.**
- ((2) Der Stadtrat entscheidet über die vorliegenden Anträge in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss des Stadtrats bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.

§ 5 Widerruf

- (1) Die Stadt kann Auszeichnungen nach dieser Satzung wegen unwürdigen Verhaltens des Trägers widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.
- (2) Er wird mit Zustellung des Bescheides wirksam.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer Ehrungen der Stadt Weißenstadt vom 15. Januar 2002 außer Kraft.

Weißenstadt, den 20. Januar 2010

Stadt Weißenstadt

gez.

D r e y e r
Erster Bürgermeister